

**Stellungnahme des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 13.11.2014  
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz  
eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen – BRAK-Nr.  
397/2014 vom 30.09.2014**

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat den Referentenentwurf beraten und gibt folgende Stellungnahme ab:

Die mit dem vorliegenden Referentenentwurf verfolgten Ziele der verpflichtenden Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen (im Folgenden: eAkte) sowie der Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sind grundsätzlich zu begrüßen.

### **1. Spiegelbild der Papierakte**

Die eAkte muss das technisch sichere Spiegelbild der derzeitigen Papierakte, die vollständig die Ermittlungen in historischer Reihenfolge dokumentiert, darstellen. Es ist sicherzustellen, dass die eAkte den Kriterien der Vollständigkeit, Integrität und Authentizität, zeitlichen Abfolge, Nachvollziehbarkeit und Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns genügt.

### **2. Medientransfer durch ersetzendes Scannen (§ 32e StPO-E)**

§ 32 e StPO-E ist in der derzeitigen Formulierung des Medientransfers („*Ausgangsdokumente, die nicht als Beweismittel sichergestellt sind [...]*“) abzulehnen. In diesem Zusammenhang ist auch die vorgesehene Frist der Vernichtung, Löschung oder Rückgabe der in eine andere Form übertragenen Ausgangsdokumente (die nicht als Beweismittel sichergestellt sind), nämlich „*frühestens nach Ablauf einer Mindestaufbewahrungsfrist von sechs Monaten*“ nicht ausreichend.

Dies gilt grundsätzlich, erst Recht aber mit Blick auf das Wiederaufnahmeverfahren, mit Blick auf das neu geschaffene Ablehnungsrecht von Beweisanträgen gem. § 244 Abs. 5 StPO-E und mit Blick auf § 32e StPO-E, nachdem andere Verfahrensbeteiligte als Staatsanwaltschaft, Verteidiger und Rechtsanwälte Ausgangsdokumente nach wie vor auf dem herkömmlichen Wege einreichen können.

Es ist daher sicherzustellen, dass Ausgangsdokumente, die als Beweismittel in Betracht kommen, jedenfalls bis zum Abschluss der Vollstreckung der rechtskräftigen Sachentscheidung aufzubewahren sind (insb. wegen der Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens). Ein ersetzendes Scannen kommt in diesen Fällen nicht in Betracht, lediglich ein ergänzendes Scannen.

### **3. Bundeseinheitliche Standards für sicheren Medientransfer**

§ 32 Abs. 2 StPO-E sieht vor, dass die Ausgestaltung der Einzelheiten der Aktenführung - durch Delegation an den Landesverordnungsgeber - im Wesentlichen in der Organisationshoheit der Länder verbleiben soll. Dies betrifft insbesondere den Medientransfer nach § 32e StPO-E. Ein rechtlich und tatsächlich fehlerhafter Medientransfer kann zu einem weitgehenden Beweiswertverlust führen.

Es ist daher sicherzustellen, dass im Fall von Ausgangsdokumenten, die nicht als Beweismittel sichergestellt sind (und daher ohnehin aufzubewahren sind), ein ersetzendes Scannen nur dann in Betracht kommt, wenn (entspr. § 110 b OWiG) sichergestellt ist, dass

1. die Urschrift in ein elektronisches Dokument übertragen
2. ein Transfervermerk und
3. ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehener Übertragungsvermerk erstellt wurde.

Obwohl der fortlaufende technische Wandel eine grundsätzliche Technikoffenheit der nun vorgeschlagenen Regelungen erfordert und daher Festlegungen über Einzelheiten der technischen Ausgestaltung der Datenübertragung sowie Festschreibungen bestimmter technischer Verfahren zu vermeiden sind, ist sicherzustellen, dass insbesondere für den Medientransfer nach § 32e StPO-E bundeseinheitliche Standards festgelegt werden.

In diesem Zusammenhang ist daher sicherzustellen, dass der Medientransfer bundeseinheitlich nach dem Stand der Technik erfolgen soll. Als Stand der Technik kann derzeit die seit dem 20.03.2013 existierende Technische Richtlinie RESISCAN – Ersetzendes Scannen 03138 des BSI (BSI TR RESISCAN – 03138) gelten ([https://www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/TechnischeRichtlinien/tr03138/index\\_hm.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/TechnischeRichtlinien/tr03138/index_hm.html)).

### **4. Keine Einschränkung des Beweisantragsrechts**

Das neu zu schaffende Ablehnungsrecht von Beweisanträgen gem. § 244 Abs. 5 StPO-E ist vor diesem Hintergrund (2. Und 3.) als erhebliche Einschränkung des Antragsrechts der Verteidigung abzulehnen. Dies gilt umso mehr, als nach § 256 Nr. 6 StPO-E durch Verlesung des Umwandlungsvermerkes das Führen eines erweiterten Urkundsbeweises möglich werden soll (Umwandlungsvermerke daher nicht nur der justizinternen Kontrolle dienen).

Die Änderung des § 256 Abs. 1 Nr. 6 StPO-E durch Einfügung „6. Vermerke nach § 32d Absatz 3“ ist im Übrigen wohl ein Redaktionsversehen, es muss heißen „6. Vermerke nach § 32 e Absatz 3“.

## **5. Keine unbeschränkten Akteneinsichtsrechte von Nichtbeschuldigten**

Es ist sicherzustellen, dass das Recht auf (in der Regel zu beschränkende, nur teilweise zu gewährende) Akteneinsicht oder Information anderer Beteiligter (Vertreter des Privatklägers § 385 Abs. 3 StPO, des Nebenklägers § 397 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 385 Abs. 3 StPO, des Einziehungs- und Verfallsbeteiligten § 434 Abs. 1 Satz 2, § 442 Abs. 1 StPO, des Verletzten § 406 e StPO, der Justizbehörden und anderer öffentliche Stellen § 474 StPO, der Finanzbehörde im Steuerstrafverfahren § 395 AO, Privatpersonen und sonstige Stellen über einen Rechtsanwalt § 475 StPO, des Sachverständigen § 80 Abs. 2 StPO, des Antragstellers bei §§ 23 ff. EGGVG sowie § 109 StVollzG) nach den Regeln der StPO (also ggf. beschränkt) umgesetzt werden kann.

Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Neuregelung in § 406e Abs. 3 StPO-E, der dem nichtvertretenen Verletzten über § 32 f das Recht des Aktenabrufs einräumt. Es muss vermieden werden, dass der (erst recht nichtvertretene) Verletzte die Möglichkeit hat, Zugriff auf die gesamte Akte zu nehmen. Ein eigenes Akteneinsichtsrecht des nicht vertretenen Verletzten ist abzulehnen. In diesem Zusammenhang ist weiterhin sicherzustellen, dass jeglicher Zugriff auf die eAkte dokumentiert und Bestandteil der eAkte wird (wer hat wann in welchem Umfang Einsicht genommen).

## **6. Keine Datenverarbeitung durch private Stellen**

Der Entwurf erkennt und benennt das steigende Risiko für das grundrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes), das das mit einer elektronischen Aktenführung einhergehende automatisierte Verarbeiten personenbezogener Daten birgt. Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ermöglicht im Vergleich zur papierbasierten Aktenführung eine wesentlich einfachere, schnellere und ortsungebundene Durchsuchung, Filterung oder Verknüpfung von Daten.

Vor diesem Hintergrund ist die mit § 497 Abs. 1 Satz 2 StPO-E zu schaffende Möglichkeit, die Datenverarbeitung im Auftrag durch nicht-behördliche, also private Stellen vornehmen zu lassen, eindeutig abzulehnen.